

## Exmatrikulation

Die Exmatrikulation bedeutet die Streichung der/des Betroffenen aus der Liste der Studierenden. Über die Exmatrikulation wird ein Bescheid erteilt bzw. eine Bescheinigung erstellt.

Die Exmatrikulation muss bei Studierenden, die der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, durch die Universität der zuständigen Krankenversicherung gemeldet werden. Falls Sie ein Studiengebühren-Darlehen in Anspruch nehmen, müssen Sie dies bei einer Exmatrikulation bei der L-Bank schriftlich kündigen.

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist unzulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (z.B. Studienplatz an einer anderen Hochschule).

Den **Antrag auf Exmatrikulation** erhalten Sie beim Studiensekretariat, im Prüfungsamt und unter: [www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/exma/antrag\\_exmat.pdf](http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/exma/antrag_exmat.pdf)

**Informationen zur Erstattung bereits bezahlter Gebühren und Beiträge** finden Sie unter: [www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/erstattung/](http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/erstattung/)

### Exmatrikulation auf Antrag (§ 62 Abs. 1 LHG)

Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit gestellt werden. Vor der Exmatrikulation muss der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek und bei Programmstudierenden der des Büros für Internationale Angelegenheiten eingeholt werden. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters.

### Aufhebung der Immatrikulation

Unabhängig von der Exmatrikulation kann die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung aufgehoben werden. Der formlose Antrag muss mit allen Studienpapieren (Studienausweis/ Semestermarke und allen Studienbescheinigungen) bis spätestens 30. September bzw. 31. März des Jahres beim Studiensekretariat eingegangen sein. In diesem Fall wird Ihre Einschreibung/Rückmeldung an der Universität Stuttgart gelöscht.

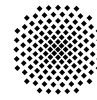
Wenn Sie die Studienpapiere nicht rechtzeitig oder nur unvollständig zurückschicken, sind Sie für das nächste Semester voll immatrikuliert.

### Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung (§ 62 Abs. 4 LHG)

Ein Studierender kann mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, bei

- Studienabschluss (Nachweis durch die Urkunde über die Verleihung des Grades bzw. das Abschlusszeugnis oder durch eine Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung durch das (Landeslehrer-) Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss)
- Hochschulwechsel im laufenden Semester bzw. in das folgende Semester bei abweichenden Semesterterminen (Nachweis durch den Zulassungsbescheid der neuen Hochschule)
- Verlust des Prüfungsanspruchs (Nachweis durch Bescheid des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses)
- Aufnahme in ein Umschulungs- oder Förderprogramm der Agentur für Arbeit (Nachweis durch schriftliche Zusage der Agentur für Arbeit)
- Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder von Leistungen nach ALG II (Nachweis durch schriftliche Zusage der Agentur für Arbeit, des Job-Centers oder eines Sozialamtes)
- Pflege oder Versorgung des Ehegatten/Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist (Nachweis durch eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Anerkennung und Beauftragung als Pflegeperson)
- Todesfall des Ehegatten/Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten (Nachweis durch die Sterbeurkunde).
- Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (Nachweis durch Kopie des Arbeitsvertrages)
- Studiengangwechsel ins Promotionsstudium

Falls Sie sich mit sofortiger Wirkung exmatrikulieren wollen, müssen Sie dies dem Studiensekretariat mitteilen. Dazu müssen Sie den entsprechenden Exmatrikulationsgrund mit den oben genannten



Nachweisen belegen. Zudem müssen Sie Ihren Studienausweis mit Semestermarke sowie die Studienbescheinigungen beim Studiensekretariat abgeben.

Vor der Exmatrikulation muss der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek und bei Programmstudierenden der des Büros für Internationale Angelegenheiten eingeholt werden. Sollten Sie ihn nicht selbst einholen, kann es aufgrund der Weiterleitung des Antrages durch das Studiensekretariat an die Bibliothek oder an das Büro für Internationale Angelegenheiten zu zeitlichen Verzögerungen kommen, die sich insbesondere bei einer Gebührenerstattung negativ auswirken könnten.

Die Exmatrikulation wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, wenn alle Unterlagen (Antrag, Nachweise und Studienausweis/Semestermarke) dem Studiensekretariat vorliegen.

### **Exmatrikulation von Amts wegen (§ 62 Abs. 2 und Abs. 4 LHG)**

Ein Studierender wird von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert werden, wenn

- das Studium abgeschlossen wurde; es sei denn, dass die Weiterimmatrikulation zur Verbesserung der Note (Freischuss) beantragt wird.
- die Zulassung durch Verlust des Prüfungsanspruchs für den eingeschriebenen Studiengang erloschen ist
- die geforderten Abgaben und Entgelte trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.

Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

- eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf des 20. (Fach-)Semesters nicht abgelegt worden ist. Vor der Exmatrikulation ist jedoch eine Anhörung beim Studiendekan vorgesehen.
- besondere Ausnahmefälle nach § 62 Abs. 3 Zif. 3 LHG oder § 60 Abs. 5 und Abs. 6 LHG vorliegen (z.B. bei einer Straftat).

Bitte beachten Sie den genauen Wortlaut des Exmatrikulationsbescheides. Falls Sie meinen, dass die Exmatrikulation zu Unrecht erfolgt ist, sollten Sie sich umgehend an das Studiensekretariat wenden. Bitte bringen Sie dazu alle Papiere (Zahlungsnachweise, Zwischen-/Vorprüfungszeugnisse, Verlängerungsbescheide, u.ä.) mit, die geeignet sind nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß eingeschrieben bleiben können. Die Exmatrikulation von Amts wegen kann in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Ein Widerspruch gegen die Exmatrikulation ist nicht zulässig. Möglicherweise kann gegen den zugrundeliegenden Bescheid (z.B. Verlust des Prüfungsanspruchs) Widerspruch eingelegt werden (Vorsicht Fristwahrung!).

Eine "Exmatrikulation von Amts wegen" kann nachträglich in eine beantragte Exmatrikulation umgewandelt werden. Letztere benötigen Sie für die Ausstellung der Rentenausfallzeitenbescheinigung oder zur Immatrikulation an einer anderen Universität. Sie ist im eigenen Interesse dringend empfohlen. Bitte beachten Sie, dass Sie auch für die nachträgliche Umwandlung die Entlastungsvermerke benötigen.

### **Exmatrikulation und Prüfungsrecht**

Die Exmatrikulation beendet ein bestehendes Prüfungsverfahren nicht! Wiederholungsprüfungen sind, auch wenn Sie bereits exmatrikuliert sind, entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnung abzuleisten; ansonsten erlischt meist der Prüfungsanspruch.

Für das Ablegen von Prüfungsleistungen müssen Sie nicht eingeschrieben sein. Sobald die letzte Prüfungsleistung (letzte Teilprüfung bzw. die Abschlussarbeit) angemeldet ist, können Sie sich zum Ende des laufenden Semesters exmatrikulieren.

Rechtsgrundlage:

- Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart,
- Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)

Stand: Dezember 2011 - Maßgeblich sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften.